

Gesehen:

Wittlich, den 12 SEP. 1979

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

In Vertretung:

Satzung

=====

über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Eberhaltung der Ortsgemeinde



Thyssen - 8 -

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98) des § 7 Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.09.1977 (GVBl. S. 306) des § 20 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20.04.1976 (BGBl. S. 1045) und des § 20 der Landesverordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 16.01.1973 (GVBl. S. 33) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eckfeld am 14.8.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinde Eckfeld obliegt die Beschaffung und Haltung der für die Schweinezucht notwendigen Vatertiere sowie der für die Zuchtverwendung notwendigen Einrichtungen.

§ 2

Haltung der Vatertiere

Die Ortsgemeinde beschafft die gekörnten Vatertiere, die Unterhaltung wird durch schriftlichen Vertrag einem zuverlässigen Tierhalter übertragen. Dieser ist für eine einwandfreie Unterbringung, Pflege, Fütterung und Zuchtverwendung verantwortlich.

§ 3

Deckung der Kosten

Die Ortsgemeinde erhebt zur Deckung der durch die Vatertierhaltung entstehenden Kosten Gebühren. Die Gebühren werden pro Deckakt erhoben. Werden die weiblichen Tiere ohne Erfolg gedeckt, so ist eine Inanspruchnahme des Vatertieres für zwei weitere Deckakte möglich, ohne daß eine zusätzliche Gebührenerhebung erfolgt. Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist, daß die zwei weiteren Deckakte innerhalb einer Frist von 3 Wochen erfolgen. Eine weitere Vorführung zum

Decken darf erst erfolgen, wenn dies durch ein tierärztliches Zeugnis als unbedenklich erklärt wird. Dieser Deckakt hat eine weitere Gebührenforderung zur Folge.

§ 4

Festsetzung der Gebühr

Die Höhe der Gebühr wird in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist zu den allgemeinen Steuerfälligkeitsterminen zu zahlen.

§ 6

Beitreibung der Gebühren

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangungsverfahren.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den landesrechtlichen Vorschriften gegeben. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgende Tage in Kraft.

5561 Eckfeld, den 4.10.79

Ortsgemeinde
Eckfeld



Olliv

(Ortsbürgermeister)

Verfahrensablauf

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindliche
Eberhaltung der Ortsgemeinde Eckfeld

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates/
~~Verbandsgemeinderates~~ ... Eckfeld am 14.8.1979
beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am 31. Aug. 1979 der Kreisver-
waltung Bernkastel-Wittlich gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt,
die durch Schreiben vom 12.9.1979 Az.: 1.10 - 763-00/Pü.
keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.

3. Die Satzung wurde am 4.10.1979 durch den Ortsbürger-
meister/~~Bürgermeister~~ ausgefertigt.

4. Diese Satzung wurde am 19.10.1979 im Mitteilungs-
blatt der Verbandsgemeinde öffentlich bekanntgemacht.

5. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 19.10.1979
vollzogen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrage: -

Gauckler